

***SATZUNG***  
***DES***  
***MUSIKVEREIN***  
***„CÄCILIA“ HÖVEL***



## § 1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen Musikverein „Cäcilia“ Hövel. Er hat seinen Sitz in Sundern-Hövel und soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Musikverein „Cäcilia“ Hövel e.V.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Musikverein „Cäcilia“ Hövel ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck (allgemein)

Der Musikverein „Cäcilia“ Hövel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist im Besonderen die Pflege der deutschen Volksmusik, aber auch des internationalen Musiziergutes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Proben verwirklicht, in denen sich der Musikverein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet. Ein besonderes Anliegen des Musikvereins ist es, durch intensive Jugendarbeit auch die jungen Menschen für die Volksmusik zu interessieren, um so einen Fortbestand dieses wichtigen Kulturgutes zu erreichen. Der Verein will darüber hinaus den musikalischen Rahmen kirchlicher Feiertage gestalten, aber auch gesellige Veranstaltungen musikalisch begleiten, um auf diese Weise dem Gemeinschaftsgefühl innerhalb und außerhalb der Gemeinde dienlich zu sein.

## § 4 Zweck (wirtschaftlich)

Der Musikverein „Cäcilia“ Hövel ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nicht für Spenden an politische Parteien und Vereinigungen oder für sonstige parteipolitische Zwecke verwendet werden.

## § 4a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können satzungskonforme Dienstleistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Musikverein „Cäcilia“ Hövel besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

### 5.1. Aufnahme

Das Aufnahmeorgan des Musikverein „Cäcilia“ Hövel ist bei passiven Mitgliedern der Vorstand, bei aktiven Mitgliedern der geschäftsführende Vorstand nach Zustimmung des Dirigenten und Beratung mit der Versammlung der aktiven Musiker.

### 5.1.1. aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Gemeinschaft des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel musizieren möchte und die Vereinsstatuten anerkennt. Der Vorstand behält sich jedoch das Recht vor, in einer Versammlung der aktiven Mitglieder über eine Neuaufnahme entscheiden zu lassen. Es zählt die einfache Mehrheit. Sein Eintrittsgesuch kann das zukünftige Mitglied mündlich oder schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand richten. Dieser entscheidet nach Zustimmung des Dirigenten und nach Beratung mit der Versammlung der aktiven Musiker mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des aktiven Mitglieds. Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Versammlung der aktiven Musiker mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Verweigert der Dirigent dem geschäftsführenden Vorstand die Zustimmung zu einer Aufnahme entscheidet ebenfalls die Versammlung der aktiven Musiker mit einfacher Mehrheit.

### 5.1.2. passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu musizieren.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies kann handschriftlich, maschinengeschrieben oder über das Aufnahmeformular des Musikverein „Cäcilia“ Hövel e.V. geschehen. Es ist dabei anzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse (Straße, Wohnort, Postleitzahl), Bankadresse. Der Antrag ist persönlich handschriftlich zu unterschreiben. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist dem Betroffenen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Die Ablehnung eines passiven Mitglieds ist ausführlich und stichhaltig auf der nächsten Generalversammlung zu begründen. Die Generalversammlung kann den Beschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben.

### 5.1.3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel ernannt werden, welche sich um die Belange des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel besonders verdient gemacht haben. Sie können vom Vorstand oder von anderen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Vorschläge sind 8 Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Prüfung einzureichen. Der Vorstand muss einen Vorschlag annehmen, wenn wenigstens 20 Mitglieder dies durch ihre Unterschrift fordern. Die Kandidaten für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind, unter Bekanntgabe der Gründe, der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

## 5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

### 5.2.1 Tod

Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft im Musikverein „Cäcilia“ Hövel. Ein verstorbene Mitglied wird von der Musikkapelle auf seinen Weg zur letzten Ruhestätte begleitet. Die Kapelle umrahmt die Beisetzung in musikalisch würdiger und angemessener Weise. Außer bei extremen Witterungsverhältnissen ist zu diesem Anlass Uniform zu tragen. Auf ein der Trauerfeier entsprechendes Benehmen ist zu achten. Passive Mitglieder, welche außerhalb Hövels ihre letzte Ruhestätte finden, werden in der Regel nicht von der Kapelle auf dem Weg zu ihrer letzten Ruhestätte begleitet. Stattdessen wird eine Kranzspende oder ein Gesteck gegeben. In begründeten Fällen kann der Vorstand von dieser Regel abweichen. Aktive Musiker werden, soweit es sich zeitlich und finanziell vertreten lässt, auch außerhalb Hövels musikalisch auf dem Weg zu ihrer letzten Ruhestätte begleitet. Ebenso ist eine Kranzspende zu tätigen. Für Ehrenmitglieder gilt selbiges.

### 5.2.2. Austritt

Ein Mitglied des Musikverein „Cäcilia“ Hövel kann jederzeit aus dem Musikverein wieder austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Einschreiben anzuzeigen. Ausstehende Beiträge sind umgehend an den 1. Kassierer zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 1.7. eines Kalenderjahres aus dem Musikverein austreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder die vor dem 1.7. austreten haben den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Es zählt das Datum des Einganges des Austrittsgesuches.

### 5.2.3. Ausschluss

Ausgeschlossen werden können Mitglieder die:

- a) wegen Verbrechen und Vergehen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind.
- b) bei Festlichkeiten oder Versammlungen den Anweisungen des Vorstandes direkt zuwider handeln.
- c) die den Bestand und das Ansehen des Musikverein „Cäcilia“ Hövel bzw. seiner Organe gefährden.
- d) die länger als zwei Jahre mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind.

- e) (nur für Aktive) die ohne besonderen Grund nur unzureichend und unvorbereitet zu Proben oder Auftritten erscheinen.

Über den Ausschluss eines passiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Hierzu ist zunächst die betreffende Person per Einschreiben über die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu informieren. Innerhalb von 14 Tagen hat sie Gelegenheit sich schriftlich (Einschreiben) oder auf der Vorstandssitzung, wo über den Antrag verhandelt wird, zu diesen Vorwürfen zu äußern. Unterbleibt eine Äußerung der betreffenden Person, wird ohne diese über den Ausschluss verhandelt. Der Ausschluss ist der betreffenden Person innerhalb von 8 Tagen per Einschreiben mit Rücksendebrief bekannt zu machen. Es gilt das Datum des Poststempels. Wird diese Frist überschritten ist der Ausschluss nichtig. Der Ausschluss ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung begründet mitzuteilen. Sie kann, wenn sie mit dem Ausschluss nicht einverstanden ist, diesen mit einer 2/3 Mehrheit rückgängig machen.

Ist ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen worden und mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so kann es innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Widerspruch gegen diesen Bescheid einlegen. Der Vorstand hat dann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Widerspruchs eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet dann, nach dem der Vorstand und das betreffende Mitglied die Möglichkeit hatten ihre Positionen darzulegen, mit einfacher Mehrheit über einen weiteren Verbleib im Verein. Die anschließende Abstimmung ist geheim. Das betreffende Mitglied hat den Raum zu verlassen und ist nicht stimmberechtigt. Bis zur Entscheidung durch die außerordentliche Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein. Versäumt der Vorstand die fristgerechte Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist der Ausschluss unwirksam.

Eine ordentliche Generalversammlung kann von sich aus passive Mitglieder aus dem Verein, unter Angabe der unter § 5.2.3. aufgeführten Gründe, ausschließen. Hierzu ist zunächst ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein zu stellen. Wird dieser mit der Mehrheit der Stimmen angenommen, so ist dem betreffenden Mitglied, unter Bekanntgabe der Gründe, innerhalb von 8 Tagen per Einschreiben mitzuteilen, dass ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein gegen es vorliegt. Gleichzeitig ist dem betreffenden Mitglied der Termin der außerordentlichen Generalversammlung mitzuteilen, auf der über den Ausschluss verhandelt wird. Der Termin für die außerordentliche Generalversammlung darf nicht früher als 3 und nicht später als 4 Wochen nach dem Beschluss eines Antrags auf Ausschluss aus dem Verein stattfinden. Dort ist der betreffenden Person Gelegenheit zu geben sich zu den Vorwürfen zu äußern. Ist das betreffende Mitglied an diesem Tag verhindert, kann es sich per Einschreiben zu diesen Vorwürfen äußern. Der Brief muss bis einen Tag vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied seiner Wahl zu gegangen sein. Die Versammlung entscheidet in geheimer Abstimmung wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist, über den Ausschluss. Es zählt hierbei die 2/3 Mehrheit.

Bei einem aktiven Mitglied ist die „Versammlung der aktiven Mitglieder“ schriftlich und innerhalb von 2 Wochen einzuberufen. Das betreffende aktive Mitglied erhält die Gelegenheit sich persönlich oder schriftlich vor der Versammlung zu äußern. Diese entscheidet ebenfalls mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung über den Ausschluss eines aktiven Mitgliedes, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Eine Berufung vor einer Generalversammlung ist nicht möglich. Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann ohne Zustimmung der „Versammlung der aktiven Mitglieder“ kein aktives Mitglied aus dem Verein entlassen.

Niemand darf aufgrund seiner Rasse, seines Geschlechtes, seiner sozialen Herkunft, seiner politischen oder religiösen Anschauung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, es sei denn politische und religiöse Anschauung stehen im Widerspruch zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

## § 6 Organe

Die Organe des Musikverein „Cäcilia“ Hövel sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die Versammlung der aktiven Mitglieder
- c) der Vorstand

### **6.1. Die ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung des Musikverein „Cäcilia“ Hövel ist einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal, einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens eine Woche vor der Generalversammlung durch öffentlichen Aushang im Ort und durch Anzeige in den lokalen Tageszeitungen zu ergehen. Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom einem der Vorsitzenden geleitet. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Beitragsordnung
- e) Wahl zweier Kassenprüfer
- f) Satzungsänderung, -feststellung und -auslegung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Vereinsauflösung, Ausschluss aus dem Verein, Änderung der Satzung und der Ernennung von Ehrenmitgliedern, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Der Schriftführer unterschreibt das Protokoll. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmrecht sind alle passiven Mitglieder des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel ab 16 Jahren und alle aktiven Mitglieder ebenfalls ab 16 Jahren.

In dringenden und eiligen Fällen kann einer der Vorsitzenden eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wenn:

- a) 2 oder mehr Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) 3 oder mehr Mitglieder des Vorstandes
- c) 1/4 oder mehr Mitglieder des Musikverein „Cäcilia“ Hövel

dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die außerordentliche Generalversammlung muss spätestens 4 Wochen nach der Antragstellung einberufen werden. Ausnahmen bilden hier Satzungsänderungen, die in der Regel einer längeren Diskussion und Vertiefung bedürfen, wobei Beitragserhöhungen hiervon ausgenommen sind.

Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist nur die persönliche Stimmabgabe möglich, eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Es werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, zu denen sie einberufen wird. Die Ergebnisse sind ebenfalls vom Schriftführer zu protokollieren.

### **6.2. Die Versammlung der aktiven Mitglieder**

Die Versammlung der aktiven Mitglieder entscheidet über Angelegenheiten bei denen weder der Vorstand die alleinige Entscheidungskompetenz, noch die Generalversammlung über die nötige Sachkompetenz verfügt. Dies sind:

- a) Annahme oder Ablehnung von Veranstaltungen.
- b) Entlassung und Ernennung des Dirigenten.
- c) Ausschluss aktiver Mitglieder aus dem Verein.
- d) Die unter § 5.1.1. definierten Fälle.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Ausschlusses eines aktiven Mitglieds, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen, die unter Punkt a) fallen, ist keine schriftliche Einladung erforderlich und die Abstimmung kann in einer normalen Probe erfolgen.

Bei Abstimmungen, die unter Punkt b) und c) fallen, müssen die aktiven Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Schriftführer informiert werden. In besonderen Fällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die aktiven Mitglieder informieren. Aktive Mitglieder, welche an diesem Termin verhindert sind, können ihre Entscheidung schriftlich niederlegen und einem Vorstandsmitglied ihrer Wahl bis zum Beginn der Versammlung zukommen lassen. Dieses Vorstandsmitglied hat bei Beginn der Abstimmung die Schriftstücke dem Versammlungsleiter zu übergeben. Dieser hat sie mit den anderen abgegebenen Stimmen auszuzählen und anschließend die Zettel zu vernichten. Die Abstimmungen sind geheim. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Aktive Mitglieder sind diejenigen Musiker, die fest im Blasorchester mitspielen, und 16 Jahre oder älter sind. Die entsprechende Liste ist beim Schriftführer zu erhalten.

§ 6 Absatz 2 (Die Versammlung der aktiven Mitglieder) der Satzung kann nur geändert werden, wenn sowohl die „Versammlung der aktiven Mitglieder“ als auch die ordentliche Generalversammlung diesem mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zustimmt.

### 6.3. Der Vorstand

Der Vorstand wird auf der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Er vertritt den Musikverein „Cäcilia“ Hövel gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist:

der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:

- a) zwei Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem 1. Kassierer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Weiterhin gehören dem Vorstand mit vollem Stimmrecht an:

- d) der 2. Kassierer
- e) der Jugendleiter
- f) zwei Notenwarte
- g) der Inventarverwalter

Mit Stimmrecht in musikalischen Angelegenheiten, ansonsten in beratender Funktion gehört dem Vorstand an:

- h) der Dirigent

Die unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Dirigenten, werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl soll möglichst turnusmäßig vorgenommen werden, d. h., dass in den jeweiligen drei Jahren

- als erstes            einer -von beiden- Vorsitzenden / Jugendleiter / Notenwart  
oder ggf. ein anderes Vorstandsmitglied;
- als zweites        der weitere – nicht im Vorjahr gewählte- Vorsitzende / 1. Kassierer / Notenwart  
oder ggf. ein anderes Vorstandsmitglied;
- als drittes        der Schriftführer / 2. Kassierer / Inventarverwalter  
oder ggf. ein anderes Vorstandsmitglied,

gewählt werden sollen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Es dürfen nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Diese Altersbeschränkung gilt nicht für das Amt des Dirigenten, des Jugendleiters, der zwei Notenwarte und des Inventarverwalters. Hier gilt die Altersbeschränkung von mindestens 16 Jahren.

Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amte ausscheiden, so wird an seiner Stelle vom Vorstand ein Mitglied des Vereins bestimmt. Nachdem es von der nächsten ordentlichen Generalversammlung bestätigt worden ist, führt es die Amtsgeschäfte bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorgängers weiter. Bestätigt die Generalversammlung das Mitglied nicht, so muss sie ein anderes Mitglied wählen, welches die Amtsgeschäfte für die noch verbleibende Amtszeit weiterführt. Findet die Generalversammlung keinen anderen Kandidaten, so muss sie das vom Vorstand mit der Aufgabe betraute Mitglied bestätigen.

Gewählt bzw. abgestimmt wird:

- a) der geschäftsführende Vorstand grundsätzlich in geheimer Wahl
- b) der erweiterte Vorstand bei nur einem Vorschlag durch Handzeichen
- c) der erweiterte Vorstand bei mind. 2 Vorschlägen in geheimer Wahl

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt werden. Der Vorstand beruft Versammlungen ein. Er verwaltet das Vereinsvermögen, die Sachwerte des Vereins und den Bestand an vereinseigenen Instrumenten. Der Vorstand trifft Anordnungen für die Vorbereitung von Festen und Konzerten und führt diese zusammen mit den aktiven Mitgliedern durch. Der Vorstand entscheidet, nach Absprache mit dem Dirigenten, über den Kauf von Instrumenten. Er stellt, nach Beratung mit dem Dirigenten, eine Summe für den Kauf von Noten zur Verfügung. Besonders hat der Vorstand jedoch für die kontinuierliche und

dem heutigen Standard entsprechende Jugendarbeit zu sorgen.

Im Folgenden sind die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt:

**a) Zwei Vorsitzende**

Einer der beiden Vorsitzenden beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlungen. Bei festlichen Angelegenheiten vertritt er den Verein. Er hat das Recht unter den aktiven Musikern Aufgaben zu verteilen, die zur Durchführung von Festen, Konzerten und des normalen Vereinslebens notwendig sind. Hierbei muss jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit gewährleistet sein. Insbesondere hat er die Ansprüche des Musikvereins gegenüber anderen Vereinen zu vertreten.

**b) Schriftführer**

Der Schriftführer hat in allen Versammlungen oder bei Besprechungen mit anderen Vereinen Protokoll zu führen und zu unterschreiben. Weiterhin erledigt er, nach Beratung mit dem Vorstand oder in dringenden Fällen mit einem Vorsitzenden, alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Außerdem obliegt ihm die Mitgliederverwaltung.

**c) 1. Kassierer**

Der 1. Kassierer führt die Geldgeschäfte des Musikvereins. Er hat für das Einziehen der Beiträge und Forderungen, sowie für die Auszahlung von Rechnungen Sorge zu tragen. Er hat zum Ende des Geschäftsjahres und eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung den 2 Kassenprüfern, unter Vorlage aller Belege (Einnahmen und Ausgaben), die Jahresabrechnung vorzulegen. Nur die Generalversammlung kann Entlastung erteilen. Der Vorstand ist berechtigt jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie muss vorgenommen werden wenn:

- a) ein Vorsitzender dies verlangt.
- b) ein anderes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- c) mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Bei Beträgen von > 1.000,00 Euro hat der 1. Kassierer gegen Vorstandsentscheidungen ein absolutes Vetorecht, wenn er durch diese Entscheidung die Kassenlage als gefährdet ansieht. Dieses eingebrachte Veto kann nur von einer Generalversammlung aufgehoben werden. Der Kassierer ist dann für die eventuell aus dieser Entscheidung entstehenden Folgen entlastet und nicht mehr haftbar, es sei denn, er hat sich im Nachhinein grobes Verschulden zu kommen lassen. Das Vetorecht greift nicht, wenn eine Vorstandsentscheidung direkt auf dem Beschluss einer Generalversammlung beruht. Hat der Kassierer auf jener Generalversammlung schon seine Bedenken mitgeteilt und sich gegen eine solche Entscheidung ausgesprochen, so ist er ebenfalls bei entstehenden nachteiligen Folgen entlastet und nicht haftbar, es sei denn ihm ist grobes Fehlverhalten nachzuweisen.

**d) 2. Kassierer**

Der 2. Kassierer ist der Vertreter des 1. Kassierers. Ist der 1. Kassierer verhindert, so übernimmt automatisch der 2. Kassierer die Rechte und Pflichten des 1. Kassierers. Dies ist bei Vorstandssitzungen schriftlich im Protokoll zu vermerken. Weiterhin obliegt dem 2. Kassierer die praktische Durchführung des Getränkeeinkaufs und -verkaufs bei den Proben. Sollte der 2. Kassierer bei einer Probe verhindert sein, kann er die Aufgabe auf ein anderes aktives Mitglied übertragen.

**e) Jugendleiter**

Der Jugendleiter ist für die Betreuung der Jungmusikanten verantwortlich. Er vertritt im Musikverein die Belange der Jungmusikanten, besonders bei Problemen gegenüber dem Ausbilder und bei Kritik, Problemen oder Vorschlägen von Seiten der Jungmusikanten gegenüber dem Vorstand.

**f) Notenwarte**

Den Notenwarten obliegt die praktische Durchführung der Bestellung, Registrierung und Lagerung der Noten. Des Weiteren sind sie für die Vollständigkeit der Noten bei Auftritten (gilt nicht für Marschtaschen) verantwortlich.

**g) Inventarverwalter**

Der Inventarverwalter hat für die Registrierung des gesamten Inventars des Musikverein „Cäcilia“ Hövel und der sorgfältigen Lagerung der zurzeit nicht benötigten Instrumente (inkl. Verstärkeranlagen und Zubehör) und Uniformen zu sorgen.

**h) Dirigent**

Der Dirigent ist verantwortlich für die gesamten musikalischen Belange des Vereins. Ihm obliegt die musikalische Gestaltung der Proben, Konzerte und Auftritte. Bei der Entscheidung über die Annahme eines Auftrittes ist unbedingt der Dirigent zu befragen (außer bei Tanzmusik). Er kann einen Auftritt ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass das Orchester nicht spielfähig ist.

Beim Kauf von Instrumenten und Noten ist der Dirigent ebenfalls zu hören. Beim Instrumentenkauf hat er gegen Vorstandsentscheidungen ein aufschiebendes Vetorecht, d. h. stimmt der Dirigent unter begründeten Zweifeln gegen den Kauf eines Instrumentes, der Vorstand aber dafür, so muss in der nächsten

Vorstandssitzung (frühester Termin nach 4 Wochen) erneut über den Kauf beraten werden. Hier zählt dann die einfache Mehrheit. Noten können ohne Zustimmung des Dirigenten nicht gekauft werden, es sei denn:

- a) es handelt sich um eine Ergänzung bereits vorhandener Noten oder um den Ersatz verlorener Einzelstimmen.
- b) es handelt sich um eine Stiftung von Noten bzw. eine Geldspende zum Kauf eines bestimmten Musikstückes.
- c) es handelt sich um einen Beschluss der Versammlung der aktiven Mitglieder (einfache Mehrheit u. Zustimmung des Vorstandes) zum Kauf eines bestimmten Stückes.

Weiterhin obliegt dem Dirigenten die Organisation und Kontrolle der Jugendarbeit, es sei denn, alle übrigen Vorstandsmitglieder sprechen sich einstimmig für einen anderen Musiker aus oder der Dirigent delegiert, unter Zustimmung des Vorstandes (einfache Mehrheit), diese Aufgabe an einen anderen Musiker.

Der Dirigent sollte versuchen das Leistungsniveau des Musikvereins kontinuierlich zu steigern. Hierbei sollte er jedoch bei der Stückauswahl die Interessen des Publikums einerseits und die Interessen der Musiker andererseits gebührend berücksichtigen.

Die hier aufgeführten Aufgaben und Rechte der Vorstandsmitglieder sind nur Mindestansprüche. Die sonstige im Vorstand anfallende Arbeit ist nach Möglichkeit, Interesse und Eignung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder aufzuteilen.

Ein Vorstandsamt bringt nicht nur Rechte mit sich, sondern auch eine Vorbildfunktion. Besonders die Vorstandsmitglieder sollten den anderen aktiven Mitgliedern und den sich in Ausbildung befindlichen Jungmusikern bei Proben, Auftritten und Arbeitseinsätzen im Zuge der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Festen und anderen Veranstaltungen ein vorbildliches Beispiel geben.

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Organisation eines Festes) ist der Vorstand berechtigt Ausschüsse zu bilden. Diese können unter Leitung eines Vorsitzenden, des Vorstandes oder in einem vorher vom Vorstand festgelegten Rahmen eigenverantwortlich arbeiten.

Die Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen und nach Möglichkeit unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Sie werden von einem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dort sollen die Angelegenheiten des Vereins besprochen und gemeinsame Lösungen gefunden bzw. Entscheidungen getroffen werden. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Eine Vorstandssitzung muss von einem Vorsitzenden einberufen werden, wenn:

- a) 2 oder mehr Mitglieder des Vorstandes dies unter schriftlicher Darlegung ihrer Gründe verlangen
- b) 4 oder mehr Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu protokollieren.

## **§ 7 Vereinsvermögen**

Die Gelder des Musikverein „Cäcilia“ Hövel sind verzinslich und sicher anzulegen.

Nicht benötigte Instrumente sind sicher und ordnungsgemäß zu lagern (siehe Inventarverwalter).

Schwer zu transportierende Instrumente (Schlagzeug, Pauken, etc.) und die Verstärkeranlage sind nach Proben oder Auftritten von ihren Benutzern ebenfalls ordnungsgemäß und sicher im Musikraum zu lagern. Die anderen Instrumente sind von den Musikern zu Hause ordnungsgemäß und sicher zu lagern.

Noten, außer Marschtaschen, sind von den Notenwarten im Musikraum in den entsprechenden Schränken sicher und ordnungsgemäß zu lagern. Die Notenausgabe obliegt nur dem Dirigenten und den Notenwarten.

Marschtaschen sind von ihren Benutzern zu Hause zu lagern.

Alle Papiere und Urkunden werden vom Schriftführer deponiert (außer Kassenbelege und Rechnungen).

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

### **a) passive Mitglieder**

Passive Mitglieder sollen die ordentliche Generalversammlung und mindestens das Jahreskonzert und das Herbstfest des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel besuchen. Weiterhin sollen sie auch zahlreich an anderen Veranstaltungen ihres Vereins teilnehmen und ihn zu Auftritten begleiten.

### **b) aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder haben die ihnen vom Verein überlassenen Instrumente und Noten ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln. Sie haben im musikalischen Bereich den Anordnungen des Dirigenten, in sonstigen das Vereinsleben betreffenden Bereichen den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten. Jedes



aktive Mitglied ist verpflichtet sich gewissenhaft auf Proben und Auftritte vorzubereiten und diese ebenso gewissenhaft wahrzunehmen.

Grobe Zuwiderhandlungen oder Pflichtverletzungen können ein Strafgeld oder den Ausschluss aus dem Verein nach sich führen. Der Vorstand bzw. die Generalversammlung bei passiven Mitgliedern bzw. die „Versammlung der aktiven Mitglieder“ bei aktiven Mitgliedern entscheiden hierüber im Einzelfall.

## § 9 Beitragsordnung

Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Aktive Mitglieder, die länger als 50 Jahre im Volksmusikerbund musiziert haben, und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 10 Auflösung

Die Auflösung des Musikvereins kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn ihr mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Falls die Generalversammlung keinen Beschluss fasst, sind ein Vorsitzender und der 1. Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Sondern übergeben. Die Stadtverwaltung hat das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Hövel zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

## § 11 Verbindlichkeit der Statuten

Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Generalversammlung vorgenommen werden, wobei mindestens eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist.

Bei Änderung des § 9 (Beitragsordnung) genügt eine einfache Mehrheit.

## § 12 Sonstiges

a) Über Angelegenheiten, die nicht von der Satzung erfasst werden, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

b) Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z. B. Jugendleiter bzw. Jugendleiterin, verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.

## § 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist am 12. Januar 2001 von der Generalversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.02.2006 ist § 6 der Satzung geändert worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 06.03.2010 sind die §§ 6 und 9 der Satzung geändert und der § 4a neu eingefügt worden und treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 05.03.2016 ist die Satzung in den §§ 1 bis 13 neu beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.03.2017 sind die §§ 6, 12 u. 13 der Satzung geändert worden und treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.